



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.50 RRB 1935/1770**
Titel **Straßen (erweiterte Bauabstände).**
Datum 20.06.1935
P. 608–609

[p. 608] Die Baudirektion berichtet:

A. Mit Beschluß vom 17. März 1933 setzte der Gemeinderat Uetikon a. S. an der Bergstraße I. Klasse, Nr. 4, vom Kirchbühl bis Großdorf, in Uetikon a. S., in Anwendung von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes erweiterte Bauabstände fest. Einem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 18. November 1933 ist zu entnehmen, daß gegen diesen Beschluß keine Rekurse mehr anhängig sind. Die Gemeindebehörde ersucht um Genehmigung der erweiterten Bauabstände.

B. Die Bergstraße hat eine Fahrbahnbreite von 6 m und ist auf der einen Seite mit einem 2,5 m breiten Gehweg versehen. Die vom Gemeinderat festgesetzten erweiterten Bauabstände betragen 5 m (Seite des Gehweges) und 7,5 m. Es ergibt sich daraus eine Bauverbotszone mit einer Breite von 21 m, welches Maß für diesen Straßenzug als genügend betrachtet werden kann. Der Genehmigung steht nichts entgegen. // [p. 609]

C. Der Gemeinderat Uetikon a. S. ist darauf aufmerksam zu machen, daß die erweiterten Bauabstände mit der Gutheißung durch den Regierungsrat rechtskräftig werden und dieselben Rechtswirkungen haben wie die gesetzlichen Bauabstände gemäß § 31, Absatz 1, des Straßengesetzes. Neue Gebäude und neue Anbauten an bestehende Gebäude dürfen in der durch die erweiterten Bauabstände geschaffenen Bauverbotszone nicht errichtet werden. Im übrigen dürfte ein Hinweis auf die §§ 32 und 35 des Straßengesetzes genügen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Uetikon a. S. vom 17. März 1933 betreffend die Festsetzung von erweiterten Bauabständen an der Bergstraße I. Klasse, Nr. 4, vom Kirchbühl bis zum Großdorf in Uetikon a. S. gemäß den vom Gemeinderat vorgelegten Plänen wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uetikon a. S. wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uetikon a. S. unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion,

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017]